

Schicksal und das eigene in seiner unheimlichen Ähnlichkeit verstehen und also meistern zu lehren.

Hat man diese Grundtatsache aber einmal begriffen, so tritt bei jedem Gutwilligen an Stelle der Feindschaft oder Verachtung ein letztlich geradezu liebevolles Verständnis für den Juden, und zwar besonders denjenigen Juden, welcher immer noch am Gesetz festhält. Aber auch die Folgen der Abwendung von demselben im Judentum werden dann auf einmal viel besser verständlich. Kein Wunder, daß viele Juden und ehemalige Juden sich schämen, Israeliten zu sein und aus der Leidensgemeinschaft ihres unglücklichen Volkes für die eigene Person auszuscheiden oder nur innerhalb gewisser Grenzen daran teilzuhaben versuchen. Ähnlich wie viele Deutsche und ehemalige Deutsche froh sind, wenn sie der deutschen Paria-Situation nach dem zweiten Weltkrieg mehr oder weniger weit enthoben wurden.“

### *Die Lösung des christlich-jüdischen Problems*

Der Christ weiß, daß nach dem ausdrücklichen Wort Gottes die Juden sich am „Ziel der Zeiten“ als Volk für ihren wahren Gott und König Jesus Christus entscheiden werden. Thieme weist jedoch darauf hin, daß auch die näheren Umstände der Judenbekehrung „durch Gottes Wort weit genauer offenbart wird, als die meisten Christen ahnen“, und daß hier eine verpflichtende Regel für unser Verhältnis zu den Juden gegeben wird. Sie ergibt sich aus der Exegese vor allem des Römerbriefes (9—11) und dem aus ihr hervorgehenden Verständnis der Heidenmission Pauli. „Paulus“, so sagt Erik Peterson dazu, „verfolgt mit seinem Heidenapostolat nicht nur die Absicht, den Heiden das Evangelium zu verkünden, sondern er will zugleich damit auch die Juden eifersüchtig machen.“ „Es soll“, wie Thieme weiter ausführt, „nicht mehr ein unerleuchteter Gesetzeseifer zum Tode sein (Röm. 10, 2), sondern eine heilsame Eifersucht auf die Gottwohlgefälligkeit der zur Gottes- und Nächstenliebe bekehrten Heidenchristen, wodurch sich die Juden zur

Anerkennung dessen gewinnen lassen, der diesen Heiden in seiner Person den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs offenbart und sie für ihn gewonnen hat: Jesus Christus.“ Und so interpretiert er weiter die von besonderer Innigkeit erfüllten Worte des Apostels, wo er von den „Liebesgaben“ der neubekehrten Heiden für die Armen des alten Gottesvolkes spricht (Röm. 15, 25 ff.; 1 Kor 16, 1 ff.; 2 Kor. 8, 9; Gal. 2. 10).

„Was bedeutet es aber“, so schließt Thieme, „nun für uns heute, daß Sankt Paulus durch heiden-christliches Liebeswerk die Juden zuletzt für Christus zu gewinnen gewiß war? Es kann nur bedeuten, daß wir Christen aus den Heiden in Gottes Wort die unüberhörbare Aufforderung zu vernehmen haben, uns gegenüber den Juden so zu verhalten, daß sie die Gottheit Jesu aus der Gottgemäßheit unseres Handelns gerade auch ihnen gegenüber schließlich doch erkennen müssen. Ob der Moment, wo dies geschehen wird, noch in weitem Felde liegen oder sehr nahe bevorstehen mag, das brauchen wir hier nicht zu erörtern. Es genügt, daß wir die Juden heute mehr denn je in einer einzigartig gefährdeten Lage erkennen, um uns ihnen gegenüber, als in besonderer Weise Nächsten, einzigartig verpflichtet zu wissen. Je entschlossener wir daraus die Konsequenzen ziehen, desto gewisser werden wir, jeder zu seinem Teil, dazu beitragen, daß geschieht, was Gott will, daß sie sich zu ihm bekehren. (Zuerst einzeln, was ja auch schon Paulus ins Auge faßt [Röm. 11, 14] und dereinst, schwerlich ohne Mitwirkung dieser Erstlinge, in ihrer Gesamtheit.)

Denn an unserer Liebe sollen — und nur an unserer Liebe können sie schließlich erkennen, daß wie allen, so auch ihnen das Joch des Buchstabengesetzes, das eigenmächtig abzuschütteln sich als unmöglich erwies, wirklich und gültig vom Halse genommen ist durch Gott selbst, weil er in Jesus sein Geheiß und seine Verheißung erfüllt hat, so daß alle es nun in seiner Nachfolge erfüllen können; also weil der Endsinn des Gesetzes: Christus ist (Röm. 10, 4), Jesus von Nazareth, ihr König und ihr Gott.“

## Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

### **Inwiefern gründet das Privateigentum im Naturrecht?**

Zu jenen Thesen des Naturrechts, die zwar dem gesunden Menschenverstand und besonders der natürlichen Selbstliebe einleuchten, vor dem kritischen Urteil aber nicht sonderlich überzeugend begründet sind, gehört auch die Lehre, „daß der Zweck der Güter der Erde am besten erfüllt wird durch das Privateigentum“ und daß „die Institution des Privateigentums somit dem sekundären Naturrecht angehört“.

Es ist dies eine Wahrheit, die kein Katholik in Frage stellen kann; denn sie liegt in den Enzykliken Leos XIII. und Pius' IX. der ganzen Lehre über den Aufbau der Gesellschaft zugrunde. Wie ist aber diese Wahrheit in sich selbst, und wie ist sie in der christlichen Tradition begründet? Um Mißverständnissen vorzubeugen, mag

daran erinnert werden, daß es sich nicht so sehr um das persönliche Kleineigentum handelt als um die Produktionsmittel. Man weiß im allgemeinen, daß die Tradition in dieser Sache einige Schwankungen zeigt, und so pflegen denn die großen katholischen Fachlexika den heiligen Thomas zu zitieren und im übrigen sich vorwiegend auf Leo XIII. zu berufen. Es ist deshalb sehr dankenswert, daß ein belgischer Jesuit, Léon de Sousberghe, uns im Rahmen eines Aufsatzes in der „Nouvelle Revue Théologique“ (Bd. 72. Nr. 6, S. 580—607) nicht nur einen Abriß der Tradition in dieser Frage bietet, übrigens mit einigen erstaunlichen Ergebnissen, sondern daß er vor allem auch eine tiefere Begründung jener so entscheidend wichtigen Lehre anbahnt. Man kann mit Spannung darauf warten, wie sich die Fachwissenschaft zu seiner Ansicht äußern wird, aus der sich, wenn sie richtig ist, ganz gewichtige Folgerungen ergeben können.

Der Verfasser stellt am Anfang fest, daß die These von der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums in ihrer heutigen Form sehr jung ist. Sie stammt, wie er sagt, von dem italienischen Jesuiten Taparelli d'Azeglio, der mit seinem 1840 erschienenen „Saggio teoretico del diritto naturale“ zum Wegbahner der neuscholastischen Naturrechtsphilosophie geworden ist. Taparelli stützt seine Philosophie übrigens „sul fatto“ und nicht auf die scholastische Tradition, von der er nicht viel wußte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß ja damals im ganzen Bereich der Theologie die Fäden zur Vergangenheit abgerissen waren. Über die Entstehung des durch seinen Einfluß sehr wichtigen Werkes von Taparelli bringt übrigens de Sousberghe einiges Material, das historisch sehr interessant ist (S. 593 Anm. 33).

Taparelli hat auch die Begründung für seine Eigentumsthese geschaffen. Sie ist nach van Sousberghe aus seinem Werk in die Enzykliken eingegangen und wird bis zum heutigen Tage von allen Autoren fast ohne Abänderung übernommen. „La tradition catholique commence donc au milieu du dix-neuvième siècle!“ Ob es die Furcht war, sich mit den älteren Zeugen der Tradition auseinanderzusetzen, die mit dieser These im Widerspruch zu stehen scheinen, oder ein anderer Grund, man hat sich jedenfalls um die ältere Tradition, von gelegentlichen Zitaten abgesehen, nicht gekümmert. De Sousberghe meint, daß man infolge dieser Vernachlässigung der älteren Tradition zu einer dürftigen Begründung des Eigentums gekommen sei, die, geschichtlich betrachtet, aus der Gedankenwelt des 18. Jahrhunderts stammt. Folgt man der christlichen Tradition und berücksichtigt man auch und gerade jene Zeugen, die dem Gemeineigentum das Wort reden, dann gelangt man zu einer anderen Begründung dieser Lehre, die vielleicht einleuchtender, auf alle Fälle aber tiefer in der Theologie verwurzelt ist.

#### *Die alte Tradition*

Hierzu tritt der Verfasser zunächst den Traditionsbeweis an. „Der Gegensatz der Meinungen ist nur zu deutlich. Ihn aufzulösen, das verpflichtet uns, die tiefe, inspirierte Einheit der Tradition zu erfassen und mit ihr den ganzen Reichtum der Lehre, die ebenso komplex ist wie die Sache selbst.“ Von den Philosophen der Antike hat natürlich Platon auf die ältesten christlichen Denker den stärksten Einfluß ausgeübt. Und man kennt von den Vätern auch fast nur diejenigen Texte, die das Gemeineigentum für ideal erklären. Einige davon sind ihnen später unterschoben worden. Die Summe der Väterlehre, sagt unser Autor, hat im *Decretum Gratiani* ihren Niederschlag gefunden. „Iure naturae omnia sunt communia omnibus — iure gentium sunt distinctio possessionum et servitus.“

Natürlich entsteht daraus ein Problem der Harmonisierung. Und dies Problem hat Legisten und Theologen veranlaßt zu jener „Flora von Distinktionen“ zwischen mehr und weniger strikten Naturgesetzen, zwischen imperativen, indikativen, solchen, die immer, und solchen, die nur in der unverdorbenen Welt Geltung haben. Dies alles wird in dem Aufsatz de Sousberghe durch eine Fülle von Zitaten belegt. Man wird nicht erwarten, daß wir sie in diesem Bericht, der ja zum Studium des Originals anregen will, wiedergeben. Im Endergebnis kommt

die Tradition zu folgender Lehre: „Die private Aneignung der Güter ist ein Zugeständnis an die Verderbtheit der Natur, um Streitigkeiten und Nachlässigkeiten zu vermeiden.“ Aber, wo die Gnade in vollem Reichtum wirksam ist, dort herrscht eine Verfassung des Gemeineigentums. Weil die Christenheit von dem Ideal der Gemeinde von Jerusalem abgewichen ist, gleicht sie „einem Wein, der zu sehr verwässert, seinen ursprünglichen Geschmack verloren hat“. So also stehen die Dinge vor Thomas.

#### *Thomas von Aquin*

In der berühmten Frage 66 der *Secunda Secundae* formuliert der heilige Thomas den Grundsatz: „Die private Aneignung ist erlaubt, der Gebrauch zum allgemeinen Wohl pflichtmäßig.“ Hätte man diesen Satz durchgedacht, meint de Sousberghe, dann wäre man schon längst zu der These durchgedrungen, die er selbst für eine endgültige Lösung ansieht: „Gemeinbesitz und private Aneignung, beides stammt aus dem Naturrecht. Die private Aneignung ist der Weg oder die unerläßliche Zwischenstufe, um von einem rein negativen Gemeineigentum zur positiven Gütergemeinschaft zu gelangen.“ „Unglücklicherweise“ sind die aristotelischen Begriffe des heiligen Thomas in dieser Frage von seinen Nachfahren nicht aufgegriffen worden. Da heißt es dann wieder: Die Gütergemeinschaft ist das naturgewollte Ideal, das Privateigentum dagegen ein Zugeständnis an die durch die Erbsünde verdorbene Natur. Für Lessius, Molina, Vasquez und die anderen hervorragenden Geister an der Wende zur Neuzeit ist der Kommunismus weder gegen die Natur noch unter allen Umständen unmöglich, sondern lediglich praktisch gefährlich als Quelle gesellschaftlicher Unordnung. Man ist begeistert von den Schilderungen Campanellas und Thomas Morus'. Aber sie gehören in eine Welt, die von der Sünde nicht befleckt ist. Der Mensch im Stande der verdorbenen Natur ist gezwungen, an die Stelle der verlorenen inneren Freiheit äußere gesellschaftliche Sicherungen zu setzen.

#### *Säkularisierung der Begriffe*

Unmerklich verschiebt sich aber nun in der Eigentumsfrage die Bedeutung der Begriffe. Man war davon ausgegangen, daß dem Stande der Unschuld die Gütergemeinschaft, dem sündigen Menschen das Privateigentum angemessen sei. Doch schon bei den genannten Scholastikern des 16. Jahrhunderts tritt ein anderes Begriffspaar an die Seite des bisherigen: Der ursprüngliche Stand des Menschen ist identisch mit Vereinzelung und der gegenwärtige Stand mit Vergesellschaftung, in die der Mensch durch einen Vertrag oder durch stille Übereinkunft eintritt. Und diese Übereinkunft schafft das *ius gentium*, das neben anderm auch das Privateigentum garantiert. Damit wird das Problem aus der Theologie herausgenommen und säkularisiert. Das Privateigentum wird nicht mehr wie früher als Folge der Sünde, sondern als Folge der Vergesellschaftung angesehen. Die Philosophie des 18. Jahrhunderts kündigt sich an.

#### *Das Recht auf den Arbeitsertrag*

Im Jahre 1689 trägt John Locke als erster Philosoph das Argument vom „Recht auf den Arbeitsertrag“ vor, das vor ihm nur bei einzelnen Juristen zum Schutz der Privatinteressen gegen die Forderungen der Könige ange-

führt worden war. Locke hat diesem Argument zu durchschlagendem Erfolg verholfen. Bei de Lugo klingt es allerdings schon an. Dies Argument ist ein Ausdruck der sozialen Strukturänderungen. In der mittelalterlichen Gesellschaft, die vom Gesetz der Solidarität beherrscht ist, hat es keinen Sinn, es sei denn, um gegen die Erpressungen der Fürsten, ihre Steuern und Kontributionen zu protestieren. Als solche aber verlieh die mittelalterliche Gesellschaftsordnung dem einzelnen seine Daseinsicherung nicht auf Grund eines Rechtes, das sich aus seiner Arbeitsleistung herleitete, sondern auf Grund seiner Eingliederung in einen Stand.

Im England des 16. und 17. Jahrhunderts entsteht auf dem Lande die Pachtwirtschaft und in den Städten die Bourgeoisie, die von Manufaktur und Handel über See lebt. Es entsteht der Typ des individuellen Unternehmers. Was die Entwicklung in England gegenüber der parallelen in Italien beschleunigt, war der Kampf gegen eine rigorose Besteuerung unter den Stuarts und der Puritanismus. Lockes „Treatise on Civil Government“ verteidigt in dieser bindungslos gewordenen Gesellschaft das Lebensrecht des unternehmerischen und arbeitenden Menschen gegen staatliche Willkür. Dies ist — wahrscheinlich zum Erstaunen manches Sozialisten — der Ursprung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag! Allerdings hat schon 1754 Thomas Rutherforth die Schwäche des Lockeschen Argumentes aufgedeckt: Um zu beweisen, sagt er, daß auch der Effekt der Arbeit eines Menschen ihm allein gehört, müßte man beweisen, daß auch das Material, an dem er arbeitete, ihm allein gehört. Und das kann nicht sein, wenn die anderen dem Privateigentum an diesem Material nicht zugestimmt haben. Trotzdem auch sonst Bedenken laut wurden gegen die Großzügigkeit, in der mit Lockes Argument die höchsten Unternehmergewinne als Arbeitsertrag (fremder Arbeit!) gerechtfertigt wurden, setzte sich seine Ansicht durch. Im 18. Jahrhundert beherrscht sie den Kontinent.

#### *Das Recht, Vorsorge zu treffen*

Zugleich mit dieser von Locke formulierten individualistischen (!) These, die später zum Schlagwort der Sozialisten geworden ist, entstand im 18. Jahrhundert eine andere Vorstellung, die auf die Eigentumsbegründung Einfluß erlangte, die Vorstellung, daß der Mensch durch seine Arbeit seine Zukunft sichern und sein Glück schmieden müsse. Und daraus wurde „das Recht, für seine Bedürfnisse Vorsorge zu treffen“, das in der heutigen katholischen Eigentumsbegründung eine so große Rolle spielt. Selbstverständlich war dieser Gedanke der mittelalterlichen Gesellschaft vollkommen fremd. Aber die Zersetzung der ständischen Gesellschaft in Verbindung mit der geographischen, wirtschaftlichen und technischen Ausweitung des Horizontes der Möglichkeiten mußte zu der Überzeugung führen, daß das Gewicht der gesellschaftlichen Entwicklung bei der Initiative des einzelnen liegt, und diese Überzeugung suchte und fand ihre philosophische und rechtliche Anerkennung: Reichtum ist der Lohn des Tüchtigen, Armut die Strafe des Trägen. Der Fortschritt der Zivilisation hing offenbar von den Tüchtigen ab, der wertvolleren Schicht der Gesellschaft. Der Schutz des Eigentums diente also zugleich der Gesamtheit. So kamen die Grundrechte, die den Schutz des Eigentums sichern, in Verfassungen und Proklamationen der Menschenrechte hinein.

Von dort übernahm Taparelli d'Azeglio seine Eigentumslehre. Er gründete sie erstens auf das Recht, Vorsorge zu treffen, und zweitens auf das Recht, die Früchte der eigenen Arbeit zu ernten! Er war sich weder über die Zusammenhänge seiner Argumente mit der Tradition im klaren, noch legte er darauf Wert, diese zu ergründen. „Er nimmt aus der Erbschaft des 18. Jahrhunderts das herüber, was nach seiner Meinung mit christlicher Lehre vereinbar ist.“ Die seitherige „sehr reiche katholische Literatur über diesen Gegenstand ist sichtlich auf der Suche nach anderen Argumenten, ohne bisher ein entscheidendes gefunden zu haben, das allgemein Anerkennung fände“. Einer der neuesten und angesehensten katholischen Naturrechtler, Jean Leclercq in Löwen, schreibt wörtlich: „Wenn die Tätigkeit des Menschen einen Gegenstand derart verwandelt hat, daß sie ihm einen Nutzen verleiht, den er aus sich nicht hatte, hat der Mensch das Recht, den Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen. Von diesem Recht spricht man, wenn man sagt, das Eigentum gründe im Naturrecht.“

#### *Kritik der bisherigen Eigentumsbegründung*

Wie man es dieser Formulierung sofort ansieht, und wie es auch de Sousberghe sagt, ist sie zur Begründung des Eigentumsrechtes, zumal des Grundeigentums und Produktionsmitteleigentums, nicht sehr viel wert; denn jeder Kommunist wird sie unterschreiben. Daß Arbeit Eigentum begründet, wie dieser Satz behauptet, ist nur dann richtig, wenn man Nutzen und Eigentum gleichsetzt. Der Satz ist also nur zu gebrauchen, wenn bereits darüber entschieden ist, daß die Gesellschaft den „Nutzen“ in der Form des „Eigentums“ gewährleistet. An und für sich gilt er auch in jeder anderen Form der Güterverfassung. Er hat also mit der Begründung des Eigentumsrechtes nichts zu tun. Geschichtlich betrachtet, mag er Eigentum begründet haben in Gegenden und bei Völkern, die überreich an Land waren, das man nur in Bearbeitung zu nehmen brauchte, die außerdem wenig gesellschaftliche Klassenbildung aufwiesen, so daß niemand von fremder Arbeit zu leben beanspruchte, und die, soweit es sich um industrielle Arbeit handelt, sich mit Selbstversorgung begnügten. In einer entwickelten Wirtschaftsgesellschaft konnte nie davon die Rede sein, daß es der Sinn der Arbeit gewesen wäre, Eigentum an dem bearbeiteten Gegenstand zu begründen. Was sollte denn der Mensch mit dem, was er über den eigenen Bedarf produzierte! Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß das Recht auf den Arbeitsertrag als Eigentumsbegründung in den Geist des Mittelalters und der christlichen Tradition dieses Zeitalters gepaßt hätte, das „nicht daran dachte, jedem das Produkt seiner Arbeit zu gewähren, sondern sich bemühte, mittels des Produktes der Arbeit aller in einer vielgliedrigen sozialen Hierarchie das Schicksal eines jeden zu sichern und dafür Vorsorge zu treffen“. Nunmehr aber, sagt Sousberghe, hat das 18. Jahrhundert mit seiner Verteidigung des Privateigentums durch das „Recht auf den Arbeitsertrag“ schließlich die Masse der Eigentumslosen an die Gnade der Besitzenden ausgeliefert!

Die seitherige Entwicklung hat dieses extrem individualistische Prinzip sozusagen zu einer „Figur des Archaismus“ gemacht. Und sie hat zugleich das andere, geschichtlich damit verbundenen Prinzip von der „Vor-

sorge“ illusorisch werden lassen. In der Wirtschaftsgesellschaft unserer Tage hängt beides, der Nutzen der persönlich geleisteten Arbeit wie auch die Vorsorge, die man durch sie für sich und seine Familie treffen kann, ganz und gar vom Funktionieren der gesellschaftlichen Zusammenarbeit unübersehbarer Faktoren ab. Und es ist schlechterdings unmöglich, den Anteil zu bestimmen, den ein einzelner Mensch daran hat. „Wir können deshalb von nichts anderem sprechen als von einem Recht auf Abgeltung der Arbeit im Rahmen der Gemeinschaftsleistung und haben auf diese Weise dann kein eigentliches Eigentumsrecht begründet, d. h. kein Recht auf ein (über den Konsum hinaus) verbleibendes Eigentum.“ Und was die Vorsorge angeht, kann der einzelne unter den heutigen Umständen sie nur in sehr eingeschränktem Maße von sich aus treffen. Seine Zukunft hängt im großen ganzen vom Schicksal der Gesellschaft ab, der er angehört.

#### *Ansatz zu einer neuen Eigentumsbegründung*

So sind also die Argumente, auf die man gemeinhin das Eigentumsrecht begründet, recht schwach. Aber die These selbst behauptet sich. Es muß in ihr also eine Wahrheit enthalten sein, die bis jetzt nur noch nicht genügend erkannt worden ist. „Diese Wahrheit, im Raum des Gedankens und im Raum der wirtschaftlichen Unternehmungen, ist die Wahrheit von dem überragenden Wert der persönlichen Inbesitznahme, der Herrschaft der Person über die Natur, oder umgekehrt, von der Unvollkommenheit der kollektiven Herrschaft oder kollektiven Inbesitznahme des Universums.“ Die Geschichte beweist, daß nur der einzelne fähig ist, die menschliche Herrschaft über die Natur fortschrittlich zu gestalten, sowohl was deren Beherrschung als auch was ihre Nutzbarmachung betrifft. Wo in den Urzeiten der Menschheit, im Stadium des Sammler- oder Jägerlebens, eine Gesamtheit Besitz ergriff, handelte es sich nicht um eine wirkliche Beherrschung oder gar Auswertung des Landes. Sobald man damit anfang, waren die Einzelnen Träger dieser Kultur, und sie zwangen allmählich die Gesamtheit zur Anerkennung dieser Tatsache und zur Anerkennung ihrer Rechte. „Was ist im Grunde eine Zivilisation wie die unsrige? Keine kollektive und homogene Eroberung, sondern ein ungeheueres Gefüge und die disparate Erbschaft von individuellen Anstrengungen und Schöpfungen, wo dieses oder jenes vom Glück begünstigte persönliche Genie die menschliche Herrschaft auf einem Gebiet unendlich viel weiter als auf anderen ausdehnt, indem es, sozusagen, Fühler von sehr ungleicher Länge zur Eroberung des Alls ausstreckt.“ Übrigens liegt hier der wahre Kern der Philosophie des 18. Jahrhunderts.

#### *Die Rolle der Erbsünde*

Es war die Rede von der Herrschaft des persönlichen Menschen über die Natur. Hat die Theologie nichts dazu zu bemerken? Die Theologie wirft die Erbsünde in die Debatte um das Eigentumsrecht. Muß dies nicht aus einem bedeutend wichtigeren Grund geschehen als deswegen, weil der Mensch durch die Erbsünde faul und egoistisch geworden ist? Er hat die Herrschaft über die Dinge, über das Universum verloren, die ihm nach der Schöpfung anvertraut wurde! Und zwar deshalb, weil die Beziehungen zwischen ihm und seinesgleichen, zwi-

schen ihm und der Natur tief gestört sind: die Solidarität, im weitesten Umfang dieses Begriffes, ist dahin, und mit ihr die Möglichkeit zur Gemeinschaft über die Welt der Sachgüter.

Es ist ein Rest davon geblieben. Sehen wir nicht in den Anfängen, daß „die ökonomische Gemeinschaft sich noch einigermaßen auf die einzelne Familie stützt“? Aus ihr entwickeln sich allmählich andere Verbindungen. Man nennt sie „höhere“. In Wirklichkeit umgreifen sie wenige, bestimmte Interessen. Nur mit Gewalt kann die politische Gemeinschaft sich wichtiger machen, als es die persönliche ist. Also genau das Gegenteil von dem, was die Vertragstheorien der beginnenden Neuzeit lehren: am Anfang steht nicht die Kollektivinitiative, aus der sich die Individuen herauslösen. Umgekehrt: der Mensch fängt im kleinen Kreise an und schließt sich zu größeren zusammen. Die Inbesitznahme des Alls vollzieht sich vom einzelnen her. So liegt denn „die wahre Begründung des persönlichen Herrschaftsrechtes nicht in der Entwicklung oder Zielstrebigkeit der menschlichen Persönlichkeit, noch in ihrem Recht auf die Frucht ihrer Arbeit, und noch weniger darin, daß der Mensch ohne Zuhilfenahme seines Interesses egoistisch und träge ist, sondern in dem Mangel menschlicher Solidarität, der künftig die Auswertung und Inbesitznahme der Welt nicht zuläßt, es sei denn vermöge der Aneignung und Beherrschung durch den einzelnen Menschen.“

#### *Synthese der Tradition*

So kommen wir zu einer Synthese der ganzen christlichen Tradition in dieser Frage. Ihr Ausgangspunkt ist die Anerkennung der Tatsache, daß Gott die Erde und ihre Schätze für alle Menschen bestimmt hat. Darüber gibt es in der Tradition keine Meinungsverschiedenheit. Die Erde gehört allen, alle haben ein Anrecht auf sie. Mit diesem Anspruch ist allerdings zugleich auch eine Pflicht verbunden, die Pflicht, die Erde tatsächlich zu beherrschen, sie zu kultivieren und auszuwerten. Wollte man also die ursprüngliche Gegebenheit genau ausdrücken, müßte man sagen: Die Erde steht der Allgemeinheit zur Verfügung, derart daß niemand ausgeschlossen ist (negatives Gemeineigentum). Wie aber nun diese Herrschaft angetreten und ausgeübt werden soll, diese Frage will unter zwei Gesichtspunkten beantwortet werden: Wie wird der Zweck der Erdengüter, allen zu dienen, erfüllt, und wer ist fähig, sie in Besitz zu nehmen? De Sousberghe hat schon oben dargelegt, daß er die Fähigkeit zur Herrschaft nur der individuellen Person zuerkennt. Dies ist wohl die entscheidende Voraussetzung seiner Beweisführung. Aber die tatsächliche Besitzergreifung durch den einzelnen kann nach der Tradition, wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachtet, nur verstanden werden als „ein erster Schritt zur Gemeinschaft (vers la mise en commun)“ der Güter. „Was die Gesellschaft in einem ihrer Glieder besitzt, wird gewissermaßen, noch unvollkommen und anfänglich vielleicht, jedoch von ihr besessen.“ So ist es also die Gesamtheit, die durch eines ihrer Glieder die Herrschaft über die Güter antritt.

#### *Das Eigentum und die Gemeinschaft*

Die Ausübung dieser Herrschaft über die Produktionsgüter steht, vom Zweck dieser Güter her betrachtet, unter dem Gesetz der „communication“, der Vergemein-

schaftung des Nutzens. Was heißt das? Sousberghe stellt an die Spitze dieser Betrachtung den Satz: „Nur wer vollkommen der Herrschaft fähig ist, ist auch der vollkommenen Mitteilung fähig“, ein anderer Ausdruck für das metaphysische Prinzip: *nemo dat quod non habet*. So kann also auch die Vergemeinschaftung des Nutzens nur von einzelnen kommen, aber auch dies nur, insoweit er die Herrschaft tatsächlich erlangt hat. Die produktive Inbesitznahme der Erde ist ein langwieriger, ja ein sozusagen ins Unendliche fortschreitender Prozeß. An seinem Anfang steht die Besitzergreifung, steht das Eigentum; am Ende die „communication“. „Es ist also die persönliche Arbeit, die zu tun bleibt, und nicht die getane Arbeit, die das Eigentum rechtfertigt.“ In dem Maß, wie die Arbeit getan ist, erfüllt sich der Zweck des Eigentums und entsteht die Pflicht zur „communication“. ‚Communication‘, Mitteilung an die Gemeinschaft, setzt ‚communion‘, Gemeinschaft voraus. Die Scholastiker teilen die Gemeinschaften in vollkommene und unvollkommene ein. Im weltlichen Bereich gilt der Staat als vollkommene, die Familie als unvollkommene Gesellschaft. Man sollte nicht übersehen, daß der Gesichtspunkt, nach dem diese Einteilung geschaffen wurde, nur einer von vielen möglichen ist. Der Staat gilt als vollkommen, weil er die vollkommene Macht besitzt. Unter dem Gesichtspunkt, der für unsere Frage von Bedeutung ist, also was die Vergemeinschaftung der Güter betrifft, kommt es nicht auf die Gewalt, sondern auf die innere Solidarität der Gemeinschaften an. Man erinnere sich daran, daß der Mangel an Solidarität in der menschlichen Gesellschaft Grund für die Einrichtung des Privateigentums ist. Die Vergemeinschaftung der Güter folgt also der inneren Einheit, der Zusammengehörigkeit der Gemeinschaftsglieder.

#### *Familie, Kirche, Staat*

Wenn man die drei Gemeinschaften Kirche, Staat und Familie als Prototypen aller anderen ins Auge faßt, bedarf es keiner Ausführungen, um zu sagen, in welcher Rangstufe der Vollkommenheit sie aufeinander folgen, wenn man nicht die Macht, sondern die innere Einheit als Maßstab ihrer Vollkommenheit ansieht. Selbstverständlich ist der Staat die unvollkommenste von ihnen. Deshalb ist die Gütergemeinschaft in Familie und Kirche weit leichter zu verwirklichen als im Staate. „Die Gütergemeinschaft verwirklicht sich nur nach dem Maße der Gemeinschaft der Geister und Herzen und kann sich nur aus ihr ergeben.“ Man beachte, daß dieser Satz keine Predigt ist, sondern ein Gesetz zum Ausdruck bringt.

Die Gütergemeinschaft, die ‚communication‘ als Endzweck der individuellen Güterherrschaft, ist also insoweit Naturrecht, als die *communio* der Geister oder der Herzen hergestellt ist, eine Anwendung des ‚*koina ton philon*‘ des Aristoteles. Von hier aus wird es deutlich, warum die frühere katholische Tradition die Gütergemeinschaft im Rahmen der staatlichen Gesellschaft mit anderen Augen betrachtete als wir. Für sie war ja die staatliche Gemeinschaft nur die Fortsetzung der Kirche in die Welt hinein, der ‚weltliche Arm‘ des einen und einzigen *corpus Christianum*. Und wie jene Zeit nur ein Reich kannte, kannte sie auch nur eine Geschichte, die Heilsgeschichte, und wußte nur von einem einzigen Zweck aller irdischen Dinge: den Menschen zu heiligen. „Die vollkommene Einheit in Christus ist das Ziel des sozialen Lebens.“

#### *Der Individualismus in der Eigentumslehre*

Diese Auffassung ist in der Neuzeit, und besonders durch die Französische Revolution, einem andern Begriff gewichen. Staat, das bedeutet nunmehr: Garantie für die Entfaltung und das Dasein des einzelnen als einzelnen. Auch der Kommunismus hat nichts von der Idee des ‚*cor unum et anima una*‘. Auch er ist nur eine Antithese innerhalb einer atomistischen Gesellschaftsauffassung. Von dieser verweltlichten Sicht haben sich, wie de Sousberghe sagt, auch die katholischen Philosophen in dieser Frage gefangennehmen lassen. „Sie sind ebenso einseitig der Begründung des naturrechtlichen privaten Eigentums zugeneigt, wie sie in den Zeiten der Scholastik der naturrechtlichen Gütergemeinschaft zuneigten. Unglücklicherweise vernachlässigen sie es, den ergänzenden Gesichtspunkt hervorzuheben: daß die Gütergemeinschaft ebenso von der Natur gefordert wird, daß sie aber nur frei und unter den oben genannten Bedingungen einer sozialen Einheit hergestellt werden kann.“

Andernfalls „macht man auch nur unvollkommen die wirkliche Grenzlinie zwischen dem Marxismus und der katholischen Lehre deutlich, die in der Freiheit liegt, und den Gegensatz, der zwischen beiden besteht. Es ist wesentlich der Gegensatz zweier Vorstellungen von Entwicklung: Die eine, geistig und frei, beugt sich vor der Vielgestaltigkeit des Wirklichen, die andere, materialistisch und gewaltsam, eine elementare Vereinfachung, zwingt die Tatsachen und Erkenntnisse in ein Prokrustesbett und macht die Geschichte zu einer Karikatur: Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.“

#### *Bereicherung der Eigentumslehre*

Die katholische Eigentumslehre braucht die ältere Tradition nicht zu fürchten. De Sousberghe erhebt gegen die neueren Vertreter der katholischen Naturrechtsphilosophie, wenigstens soweit unsere Frage in Betracht kommt, keinen leichten Vorwurf, wenn er sagt, daß sie totschweigen, was ihnen nicht paßt, und durch einseitige Zitierungen den älteren Traditionszeugen zuweilen das Gegenteil von dem unterschreiben, was sie wirklich gesagt haben, mit einem Wort: daß sie Manipulationen vornehmen, nur zum entgegengesetzten Zweck, wie es im frühen Mittelalter geschah. Damals unterschob man den Vätern Texte, die für den Kommunismus plädierten. In der Neuzeit sucht man möglichst nach Belegen für den privaten Charakter des Eigentums. In Wahrheit wäre es notwendig, den von Taparelli in die katholische Philosophie eingeführten Eigentumsbegriff von Locke und dem 18. Jahrhundert um die Gesichtspunkte der früheren Tradition zu bereichern. Dann würde er dem komplexen Problem weit angemessener sein als bisher, da man das Eigentum durch das fragwürdige Recht der Personensorge und des Arbeitsvertrages unterbaute. Das entspricht nach Ansicht unseres Verfassers auch durchaus nicht der Tendenz der Kirche, die alle Formen der Vergemeinschaftung und Kooperation auf freiwilliger Grundlage ermutigt. Das liegt auch im Zuge der Zeit. Die Befreiung des Individuums in der Neuzeit hat paradox und, wie oben dargelegt wurde, dennoch gemäß dem Wesen der Natur zu steigender Verdichtung der gesellschaftlichen Beziehungen und der gegenseitigen Abhängigkeit geführt. „In Zukunft gibt es die Möglichkeit und sogar die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Herrschaft, wo früher die individuelle sich aufnötigte;

gewisse Tätigkeiten dürfen nicht mehr als Feld der Eroberungen betrachtet werden, das dem freien Belieben des individuellen Unternehmungsgesistes anvertraut ist, sondern unmittelbar als Ort seiner Dienstleistung.“ In unserer Zeit scheint der Fortschritt in Richtung auf die Beherrschung der Natur nicht mehr durch Ausdehnung des Privatrechtes und erweiterte Befreiung der Einzelperson, sondern im Gegenteil durch Anstrengungen zu größerer Zusammenarbeit und gemeinschaftlicher Bemühung gefördert zu werden.

#### *Eigentum kein Bollwerk gegen die Gemeinschaft*

Es wäre aber gleichwohl ein Irrtum, mit Mounier das Eigentum als Sicherung der persönlichen Freiheitssphäre gegenüber der Gemeinschaft auffassen und auf das dazu notwendige Mindestmaß einschränken zu wollen, also nur das kleine persönliche Eigentum gelten zu lassen. Eigentum ist, wie die Tradition zeigt, nicht dazu da, Sicherungen gegen die Gemeinschaft aufzurichten, sondern „es ist das, was dem Menschen die Möglichkeit geben soll, ein Maximum in die gesellschaftlichen Beziehungen einzubringen“. Es ist ja doch die wichtigste Chance zur Entfaltung sozialwirtschaftlicher Privatinitiative, die es gibt. Als solche wird es bei aller durch die moderne Entwicklung gebotenen Vermehrung des Gemeineigentums in dessen Rahmen bestehen bleiben müssen. Die Entwicklung der verstaatlichten Betriebe in England in Richtung auf autonome Körperschaften ist ein zeitgemäßes Beispiel dafür. „Es scheint nötig, auf Kompromißformeln auszugehen, in denen Gemeinherrschaft und persönliche Herrschaft zu enger Zusammenarbeit kommen, ohne daß eine von beiden sich zum Schaden der anderen allein durchsetze und die andere ersetze.“

### **Wohin geht die chinesische Revolution ?**

Kürzlich ist in China die zweite Auflage eines zum erstenmal 1948 erschienenen Werkes mit dem Titel „Die kommunistische Partei Chinas und andere Organisationen in China“ herausgekommen; es enthält die wichtigsten Reden der führenden Männer der Partei, insbesondere die Mao Tse-tungs, und bezeugt damit die Kontinuität der Politik des chinesischen Kommunismus vor und nach der Machtergreifung. Diese Politik stützt sich auf zwei Hauptpunkte: die Beziehungen der Partei zu anderen, nichtkommunistischen, aber anti-nationalistischen Organisationen in China, und die Agrarreform. Die französische Zeitschrift „Cahiers du Monde Nouveau“ bringt einige wichtige Stellen aus diesen Reden, die als Dokumente äußerst beachtenswert sind (7. Jg., Nr. 46, S. 115—118).

#### *Verhältnis der kommunistischen Partei Chinas zu den nichtkommunistischen Gruppen*

Aus dem einleitenden Aufsatz des Buches, der eine Rede Maos wiedergibt, zitieren die „Cahiers du Monde Nouveau“ folgende Stellen: „Worin besteht gegenwärtig die Generallinie der kommunistischen Partei Chinas? . . . Es ist die Linie der neuen demokratischen Revolution, die der großen Volksmassen, die von der Arbeiterklasse angeführt werden, die sich gegen den Imperialismus, die Überreste der Feudalherrschaft und die kapitalistische Bürokratie erheben. Es ist klar, daß eine solche Revolu-

tion keine andere Klasse als die Arbeiterklasse an ihrer Spitze haben kann und keine andere Partei als die kommunistische Partei Chinas. Es ist ebenso klar, daß die Einheitsfront, die das Volk im Lauf dieses Kampfes gebildet hat, sehr weit ist. Sie umfaßt die Arbeiter, die Bauern, die Mitglieder der freien Berufe, die Intellektuellen, die liberale Bourgeoisie und einen Teil des Adels, der mit den Ausbeutern gebrochen hat. Eben das nennen wir die breiten Volksmassen. . . Einige fragen sich, ob die Kommunisten, wenn sie einmal an die Macht gelangt sind, die Diktatur des Proletariats und die Herrschaft einer einzigen Partei einführen werden wie in den UdSSR. Wir antworten ihnen, daß ein neodemokratischer Staat, der aus der Einheit aller demokratischen Klassen hervorgegangen ist, sich grundlegend von einem sozialistischen Staat mit Diktatur des Proletariats unterscheidet. Während der Periode ihres neodemokratischen Systems kann und darf China kein von einer Partei monopolisiertes Regime haben. Es gibt keinen gültigen Grund, um die Mitarbeit der nichtkommunistischen Parteien abzulehnen, die bereit sind, mit uns ohne Feindschaft zusammenzuarbeiten.“ Diese Sätze beweisen — wie wir schon in der Herder-Korrespondenz Jg. 4, H. 8, S. 379 ff. dargelegt haben —, daß die Regierung Maos zum mindesten für den Augenblick keine rein proletarische ist, sondern mit anderen Organisationen zusammenarbeiten will.

#### *Die Agrarreform*

Ebenso klar ist die offizielle Position in der anderen Frage, der der Agrarreform. Das eingangs erwähnte Buch veröffentlicht eine andere Rede Maos, in der es heißt:

„In China ist der Feudalismus der Verbündete des Imperialismus und bildete die Grundlage von dessen Regime. Daher stellt die Agrarreform ein fundamentales Element der neuen demokratischen Revolution Chinas dar. Die Agrarreform besteht in folgendem: sie wird sich auf die armen Bauern stützen und eine enge Verbindung mit den mittleren Bauern herstellen und damit versuchen, das System der feudalen und halbfeudalen Ausbeutung vollkommen zu liquidieren und die Landwirtschaft zu entwickeln. Einzig die arme Bauernschaft kann und muß unsere Stütze bei der Verwirklichung der Agrarreform sein. Das Hauptziel dieser Reform besteht darin, die Ansprüche der armen Bauern und Tagelöhner zu befriedigen, die den Boden reklamieren.

Andrerseits besteht eine der Aufgaben dieser Reform darin, die Ansprüche einer gewissen Kategorie von mittleren Bauern zu befriedigen, die autorisiert werden müssen, Landanteile zu behalten, die etwas größer sind als die mittleren Landanteile der armen Bauern. Es muß darüber gewacht werden, daß kein Anschlag auf die mittleren Bauern, die Handwerker und die Angehörigen der freien Berufe gemacht wird.

Endlich darf man zur Neuverteilung der Immobilien und Ländereien nicht schreiten, bevor eine gewisse Stabilisierung der Situation eingetreten ist und ehe die große Mehrheit des Volkes in den Kampf mithineingezogen ist.“

#### *Das Ziel der Industrialisierung*

Auch diese Position stimmt nicht mit der der UdSSR überein, zum mindesten was die gegenwärtige Etappe betrifft. Es gibt keine Kolchosen, sondern nur einfache Kooperativen nach den Prinzipien, die schon Sun Yat-sen ausgesprochen hatte. Diese Reform genügt allerdings